

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Februar 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-209

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 34-1.6.12-130/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.12-1521

Antragsteller:

SCHÜCO International KG
Karolinenstraße 1-15
33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder
T 30-1-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.12-1521 vom 2. Juli 2002, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 11. August 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" - wahlweise mit Oberteil und/oder Seitenteile(n) - und ihre Verwendung als

a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), oder

b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-1²) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2 und ggf. aus dem verglasten Oberteil und/oder dem/den verglasten Seitenteil(en).

Der Türflügel des Feuerschutzabschlusses muss verglast oder mit Paneelen ausgefüllt sein.

Oberteil und Seitenteil(e) des Feuerschutzabschlusses müssen verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(e) müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

– kleinste Abmessungen: 466 mm x 1669 mm,

– größte Abmessungen: 1400 mm x 2712 mm.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

– kleinste Abmessungen: 466 mm x 1669 mm,

– größte Abmessungen: 1310 mm x 2712 mm.

Für den Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

Überschreitet die lichte Durchgangshöhe 2491 mm muss der Feuerschutzabschluss mit einer oberen Verriegelung ausgeführt werden.

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einem Oberteil – ohne Seitenteil(e) – darf das Baurichtmaß nach DIN 4172³ für die Höhe 4020 mm nicht überschreiten.

1.2.2 Bei Anordnung von Seitenteil(en) und ggf. eines Oberteils dürfen die nachstehend angegebenen Rahmen- bzw. Zargenaußenmaße nicht überschritten werden

Feuerschutzabschluss mit Oberteil Höhe max. 3500 mm,

Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) mit Seitenteilen
Breite max. 3400 mm,

Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) mit Seitenteilen
Breite max. 3310 mm,



1 DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 18095-1:1988-10

Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

3 DIN 4172

Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)

Die Höhe des Oberteils darf maximal 1000 mm und die Breite eines Seitenteils darf maximal 1000 mm betragen.

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴, Steifigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- aus Beton nach DIN 1045-1⁵, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁶, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 150 mm, oder
- aus bewehrten - liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke \geq 150 mm, oder
- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁷, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke \geq 100 mm,

eingebaut oder an

- bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶

befestigt werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

1.2.4 Für den Einbau des Feuerschutzabschlusses in nichttragende Montagewände mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 1.2.3 sind - bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. einem Oberteil - für die Gesamtkonstruktion die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁸ (Durchbiegungsbegrenzung \leq H/200, Einbaubereich 1 oder 2) zu führen.

1.2.5 Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Seitenteil(en) und ggf. einem Oberteil muss der Türflügel an einem zwischen Rohfußboden und -decke ungestoßen durchgehenden Pfosten befestigt werden.

1.2.6 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁹ ausgeführt werden.

1.2.7 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich

- mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁹ in Verbindung mit einer Bodendichtung, oder
- mit einer vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁹ ausgeführt werden.



4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
7	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
8	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
9	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Obentürschließer oder Bodentürschließer nach DIN EN 1154¹⁰
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹¹

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.3 Feststallanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹² genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die



10	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
12	s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.	

Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder T 30-1-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.12-1521
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1 und 4).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf - bei Montagewänden/bekleideten Bauteilen auch der Aufbau und die Beplankung -,
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben und/oder Paneelen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände der Dübel),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung einer Feststellanlage,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Gipskarton-Feuerschutzplatten, Mineralfaserplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.3 eingebaut oder an Bauteile nach Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit einer Auflaufbodendichtung ist eine Flachrundschwelle zu verwenden.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und ggf. von Oberteilen und/oder Seitenteil(en) an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.3 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

4.3 Türschließereinstellung

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹¹ genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze



Tür ohne Oberteil

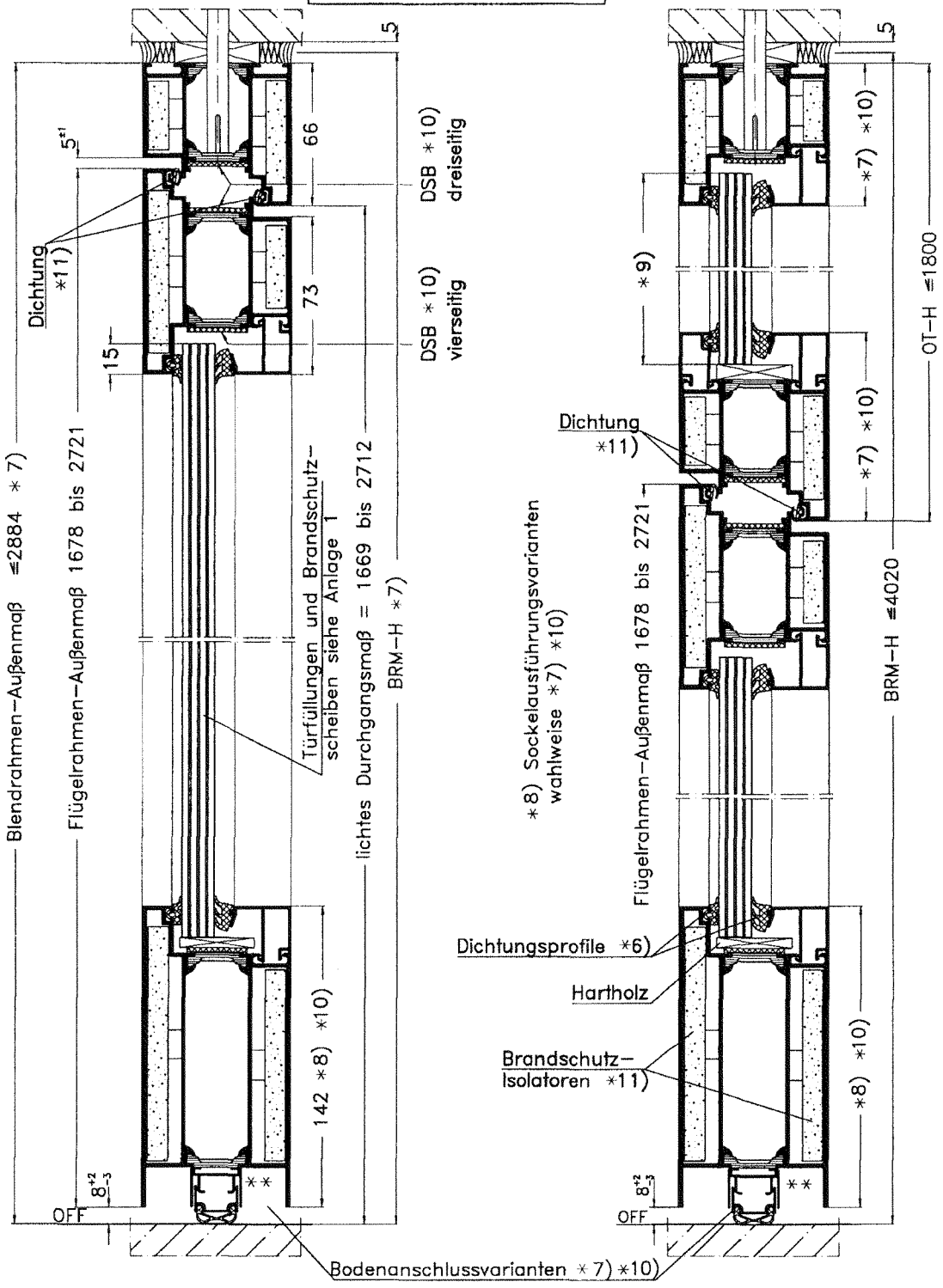
B - B

*9) max. Scheibenhöhe im Oberteil bei Anordnung im Querformat: 1400

Tür mit Oberteil

B - B

Blendrahmenausführungsvariante wahlweise *7) *10)



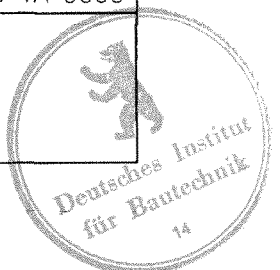
OT-H = Oberteilhöhe
 BRM-H = Baurichtmaß in der Höhe
 DSB = dämmschichtbildender Baustoff
 Maße in mm.

** Bodendichtung
 wahlweise bei T30-1-Tür,
 zwingend bei T30-1-RS-Tür
 *10) *6) *7) siehe Anlage 1
 *11) siehe Anlage 2

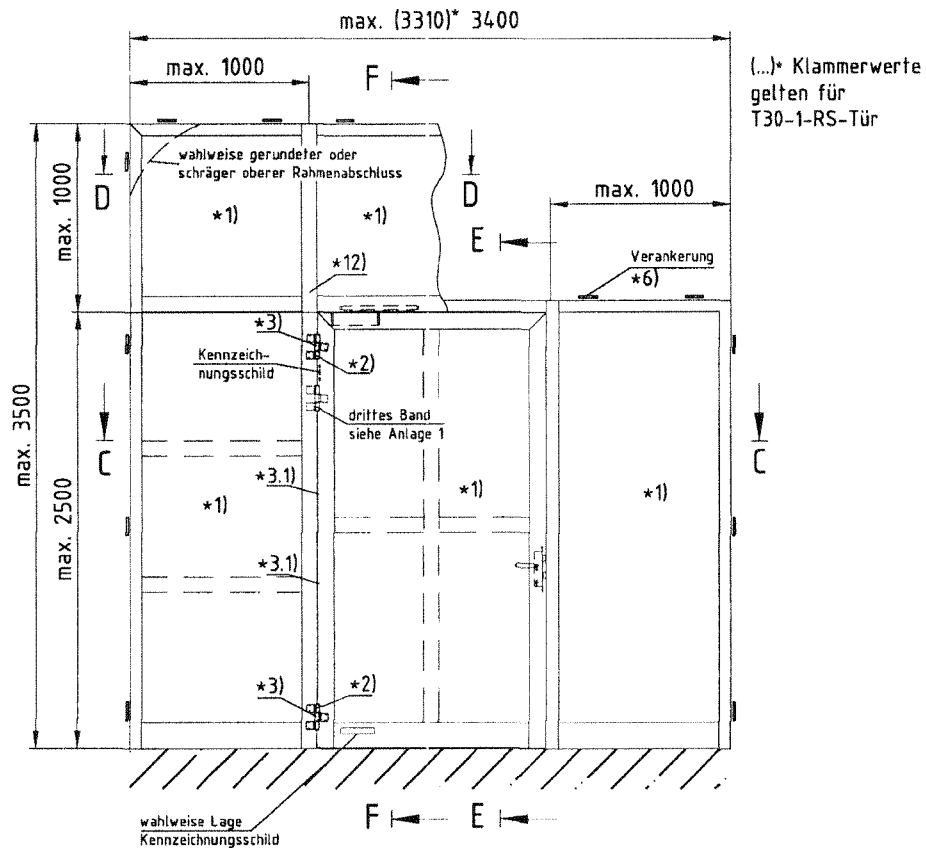
Ausg.: 04
 Stand.: 28.02.06 V8-35949 VA 0003

T 30-1-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder
 T 30-1-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"
 Vertikalschnitt B-B

Anlage 3
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.12-1521
 vom 28.02.2006



Darstellung mit Seiten- / Oberteil
 (Anordnung von Seiten- und
 Oberteil wahlweise) *7)



Weitere Details, wie: Schloss, Türschließer, Drücker, Pfosten, Riegel siehe Anlage 1

Erklärung zu:
 *1), *2), *3), *6), *7)
 siehe Anlage 1

*12) senkrechte Pfosten aus statischen Gründen immer ungestoßen durchgehend

Maße in mm.

Ausg.: 0100
 Stand.: 28.02.2006

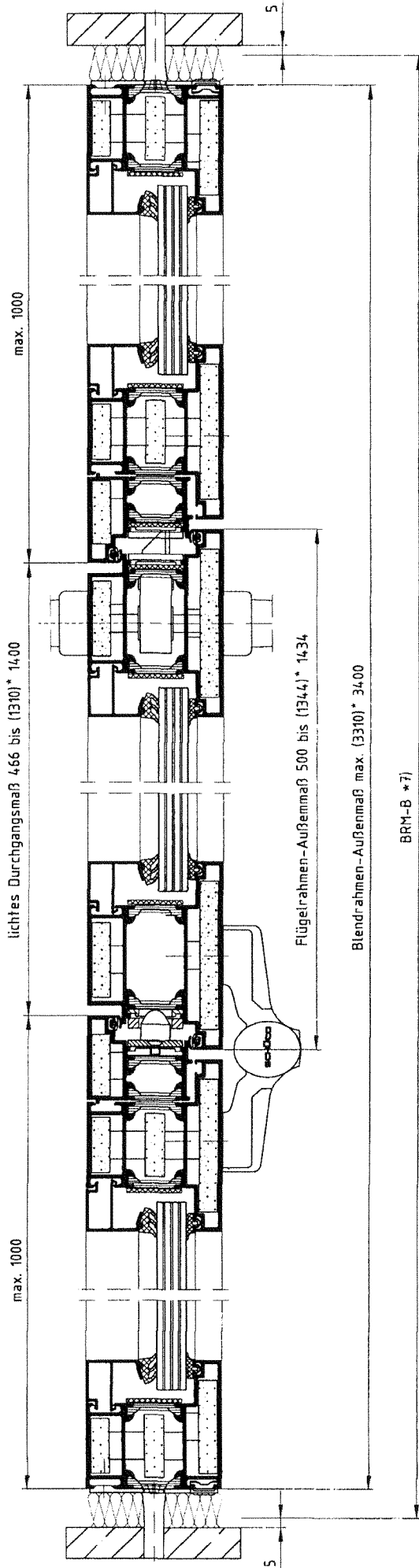
V8-35949 VA 0004

Feuerschutzabschluss T 30-1-Tür oder T 30-1-RS-Tür
 "SCHÜCO FIRESTOP II"
 Türübersicht
 (Tür mit Seitenteil(en) und ggf.Oberteil)

Anlage 4
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.12-1521
 vom 28.02.2006



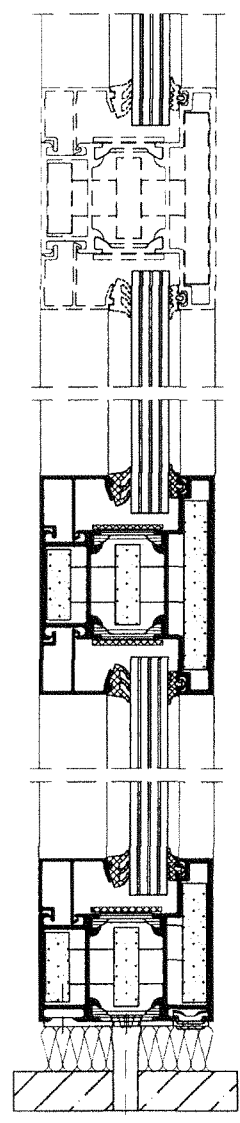
C - C



Weitere Details, wie
 Schloss, St-Sicherungsbolzen, Bänder, Isolatoren,
 Türfüllungen und Brandschutzscheiben, Dichtungsprofile,
 dämmschichtbildender Baustoffe, Dichtungsmasse,
 Hinterfüllungen, Wände und Verankerungen
 siehe Anlage 1 und 2

Pfosten nach
 Erfordernis

0 - 0



Maße in mm.

(...)* Klammerwerte
 gelten für
 T30-1-RS-Tür

BRM-B = Baurichtmaß in der Breite

Ausg.: 0100
 Stand.: 28.02.2006
 V8-35949 VA 0005

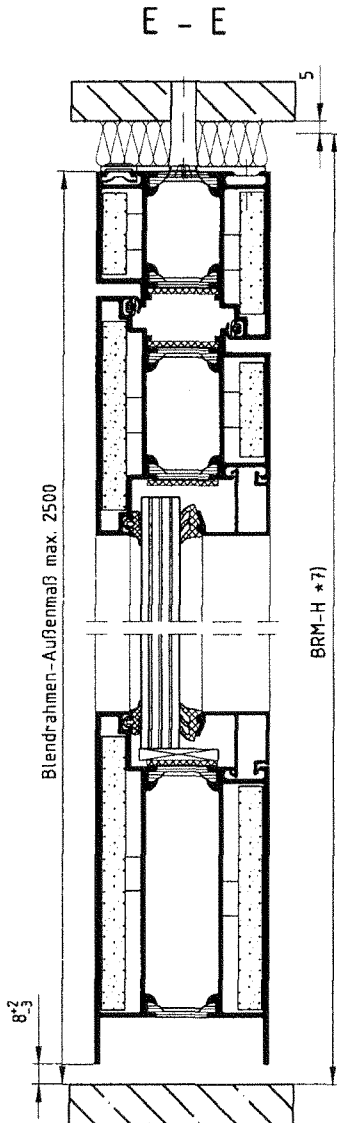
Feuerschutzabschluss T 30-1-Tür oder T 30-1-RS-Tür
 "SCHÜCO FIRESTOP II"
 Horizontalschnitte C-C, D-D

Erklärung zu:
 *7)
 siehe Anlage 1

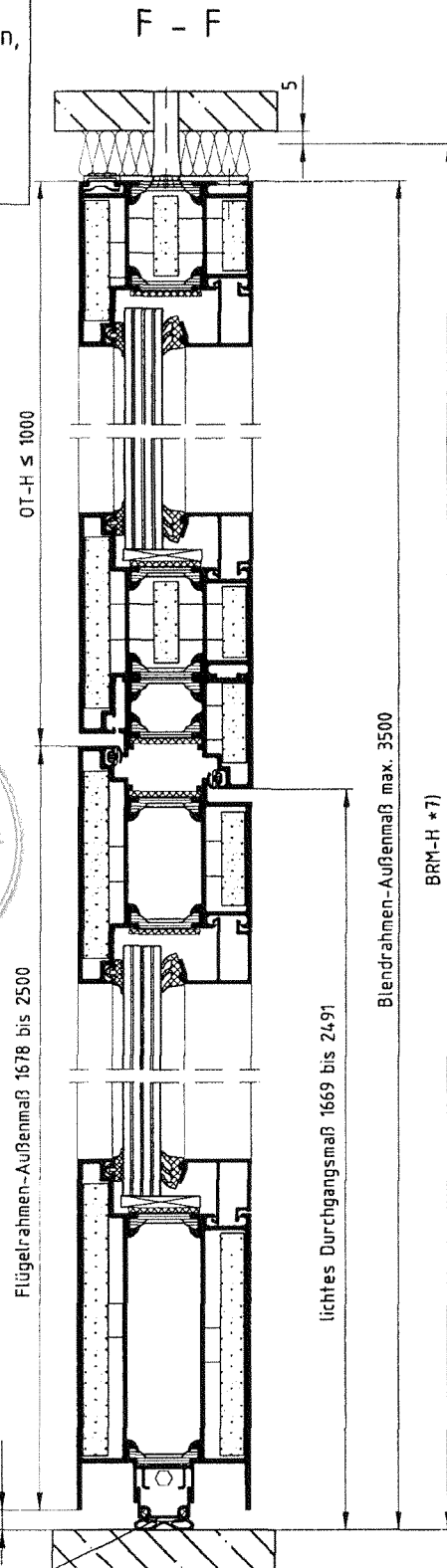
Anlage 5
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.12-1521
 vom 28.02.2006



Weitere Details, wie Blendrahmenausführungsvarianten, Sockelausführungsvarianten, Isolatoren, Türfüllungen und Brandschutzscheiben, Dichtungsprofile, dämmschichtbildende Baustoffe, Hartholz, Bodenanschlussvarianten siehe Anlage 3



max. Scheibenmaß
im Oberteil:
2850x876 (BxH)



Erklärung zu:
* 7)
siehe Anlage 1

Bodendichtung,
wahlweise bei T30-1-Tür
zwingend bei T30-1-RS-Tür

OT-H = Oberteilhöhe
BRM-H = Baurichtmaß in der Höhe

Maße in mm.

Ausg.: 0100
Stand.: 28.02.2006

V8-35949 VA 0006

Feuerschutzabschluss T 30-1-Tür oder T 30-1-RS-Tür
"SCHÜCO FIRESTOP II"
Vertikalschnitte E-E, F-F

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1521
vom 28.02.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.....-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 30-1-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" oder
Feuerschutzabschluss T 30-1-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1521
vom 28.02.2006

